



Reglement über das Taxiwesen (Taxireglement)

vom 27. November 2002

I. Allgemeines

Ingress

§ 1

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Personen-
bezeichnungen

§ 2

Der gewerbsmässige Transport von Personen mit Motorfahrzeugen auf dem Gemeindegebiet Zofingen bedarf einer Bewilligung des Stadtrates. Diese wird auf den Namen des Betriebsinhabers ausgestellt und ist nicht übertragbar.

Bewilligungspflicht

§ 3

Die Zahl der Bewilligungen für feste Standplätze wird unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Standplätze sowie der öffentlichen Bedürfnisse festgesetzt.

Bedürfnisklausel

§ 4

Der Stadtrat bestimmt die Zuteilung der Standplätze auf öffentlichem Grund.

Standplätze

II. Bewilligung

§ 5

¹ Wer sich um die Bewilligung zum Betrieb eines Taxiunternehmens bewirbt, hat folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Voraussetzungen

- a) Wohn- oder Geschäftssitz in Zofingen; in begründeten Fällen kann der Stadtrat Ausnahmen bewilligen;
- b) Guter Leumund sowie Handlungsfähigkeit;
- c) Befähigung, den Betrieb im Hauptberuf ordnungsgemäss zu führen.

² Wird die Bewilligung von einer juristischen Person begehrt, müssen die persönlichen Voraussetzungen durch den verantwortlichen Geschäftsführer erfüllt sein.

§ 6

Bewilligungen

¹ Die Bewilligung A berechtigt zum Ausführen von Taxifahrten ab einem öffentlichen, zugewiesenen Standplatz.

² Die Bewilligung B berechtigt zum Ausführen von Taxifahrten ab einem privaten Abstellplatz.

³ Die Bewilligung C berechtigt zum Ausführen von Taxifahrten bei besonderen Gelegenheiten.

§ 7

Dauer

¹ Mit Ausnahme der Bewilligung C werden diese unter Vorbehalt der §§ 3 und 9 auf vier Kalenderjahre ausgestellt. Der Bewilligungsinhaber kann unter Beachtung einer Frist von drei Monaten auf die Bewilligung verzichten. Auf das Ende des ersten Jahres einer Amtsperiode des Stadtrates laufen alle Bewilligungen automatisch aus. Auf diesen Zeitpunkt hin werden diese jeweils zur Bewerbung neu ausgeschrieben.

² Bewilligungen erlöschen mit dem Tod des Inhabers oder mit der Auflösung der juristischen Person. Sie können entzogen werden, wenn wichtige Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 8

Gebühren

Die Gebühren für die Bewilligung, die eingesetzten Fahrzeuge und die auf öffentlichem Grund zugeteilten Fahrzeuge werden vom Stadtrat festgelegt und gelten für ein Kalenderjahr. Bei Betriebsaufgabe während des Jahres erfolgt keine Rückerstattung. Die Gebühren für ausserordentliche Bewilligungen werden von Fall zu Fall durch die Regionalpolizei ¹ festgelegt.

¹ Neue Bezeichnung seit 1.1.2007 (vorher Stadtpolizei)

III. Vorschriften für Taxichauffeure

§ 9

¹ Wer auf dem Gemeindegebiet Zofingen als Taxichauffeur oder Betreiber tätig sein will, bedarf einer Bewilligung. Diese wird durch die Regionalpolizei ausgestellt, wenn der erforderliche Führerausweis vorliegt und der Bewerber Gewähr für eine vorschriftsgemässe Berufsausübung bietet.

Persönliche Voraussetzungen

² Nebenberufliche Chauffeure erhalten die Bewilligung nur, wenn nachgewiesen wird, dass mit der im Nebenberuf ausgeübten Tätigkeit die wöchentliche Höchstarbeitszeit gemäss ARV nicht überschritten wird.

§ 10

Es ist den Chauffeuren untersagt

Besondere Auflagen

- Passanten ihre Dienste anzubieten oder anbieten zu lassen;
- zur Anwerbung oder zu Reklamezwecken umherzufahren;
- während der Fahrt ohne Einwilligung des Fahrgastes zu rauchen;
- ohne Einwilligung des Fahrgastes Drittpersonen mitzuführen.

§ 11

¹ Die Bewilligung kann von der Regionalpolizei entzogen werden, wenn der Inhaber die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, oder bei schweren Verstössen gegen Vorschriften dieses Reglements.

Entzug der Bewilligung

² Gegen den Entzug kann innert 20 Tagen, vom Datum der Zustellung an gerechnet, beim Stadtrat Beschwerde geführt werden.

IV. Betriebsvorschriften

§ 12

Für den Taxibetrieb werden nur Fahrzeuge zugelassen, die vom Strassenverkehrsamt als solche zugelassen sind. Sie sind stets in sauberem und betriebsbereitem Zustand zu halten.

Zulassung

§ 13

Jedes Taxifahrzeug muss mit einer plombierten Tarifuhr versehen sein, die so anzubringen und zu beleuchten ist, dass der Fahrgast sie auch nachts ablesen kann.

Tarifuhren

§ 14

Kennzeichnung

Jedes Taxifahrzeug ist als solches zu kennzeichnen und gut lesbar mit der Firmenanschrift zu versehen.

§ 15

Beförderungspflicht

¹ Der Chauffeur hat Fahrbegehren unverzüglich zu entsprechen, sofern er nicht auf Grund einer Bestellung bereits verpflichtet ist.

² Fahrten zu widerrechtlichen Zwecken sind abzulehnen; Fahrten für Betrunkene können ausgeschlagen werden.

§ 16

Fahrroute

Der Chauffeur ist verpflichtet, vom Ort des Auftrages bis zum Ziel den kürzesten Weg einzuhalten, es sei denn, der Fahrgast verlange eine besondere Route, oder die Verkehrssituation lasse, bei Einverständnis des Fahrgastes, einen anderen Weg ratsam erscheinen.

§ 17

Fundgegenstände

In Taxifahrzeugen zurück gebliebene Gegenstände, die nicht unmittelbar dem Verlierer übergeben werden können, sind auf dem Fundbüro der Regionalpolizei abzugeben.

§ 18

Mitführen der Vorschriften

Der Chauffeur ist verpflichtet, im Taxifahrzeug das Reglement sowie die Tarifordnung mitzuführen. Sie sind dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 19

Tarifordnung

Der Stadtrat legt, nach Anhörung der Taxihalter, die allgemeinverbindliche Tarifordnung für Fahrpreise, Wartezeittaxen und Zuschläge fest.

§ 20

Aufsicht

Die unmittelbare Aufsicht über den Taxibetrieb obliegt der Regionalpolizei. Diese erledigt Anzeigen und Beschwerden im Rahmen ihrer Zuständigkeit oder überweist sie an den Stadtrat.

§ 21

Strafen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder die Tarifordnung sowie die Missachtung polizeilicher Anordnung werden mit Busse geahndet. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

V. Schlussbestimmungen

§ 22

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2003 in Kraft und ersetzt die Verordnung über das Taxiwesen vom 15. Juli 1976

Zofingen, 27. November 2002

STADTRAT ZOFINGEN

Der Stadtammann

Urs Locher

Der Stadtschreiber

Arthur Senn